

## **PERSONALVERLEIH**

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen der STAHEL PERSONAL AG

## Bewilligung

Die **STAHEL PERSONAL AG** besitzt für die Ausübung ihrer Vermittlungstätigkeit im Personalverleih eine Bewilligung der im Verleihvertrag erwähnten Bewilligungsbehörden.

#### Grundsatz

Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des vereinbarten Verleihvertrages gemäss Art. 22 AVG. Sie treten mit jedem schriftlichen Vertragsabschluss automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkungen während des Einsatzes des Temporärpersonals beim Kunden. Der Kunde anerkennt die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" als für sich verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, so hat er der STAHEL PERSONAL AG sofort davon Mitteilung zu machen; Stillschweigen des Kunden gilt als Einverständnis.

#### Konditionen

Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn und Dauer, Stundentarif, usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Personalverleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes. Wir bitten Sie deshalb ein rechtsgültig unterzeichnetes Doppel des Verleihvertrages sofort zurück zu senden.

#### Formalitäten

Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Temporärpersonal hat mit der **STAHEL PERSONAL AG** einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der die Rechte und Pflichten der **STAHEL PERSONAL AG** und dem Kunden gegenüber regelt; es steht somit zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat das Temporärpersonal alle das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffenden Fragen direkt an die **STAHEL PERSONAL AG** zu richten. Falls unser Kunde durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, die **STAHEL PERSONAL AG** darüber sofort schriftlich zu informieren.

## Kündigungsfrist

Das befristete Vertragsverhältnis endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Einsatzdauer ohne Kündigung. Für befristete und unbefristete Einsätze kann jede Partei das Vertragsverhältnis wie folgt kündigen:

- mit einer Frist von 2 Arbeitstagen während den ersten 3 Monaten einer ununterbrochenen Anstellung
- mit einer Frist von 7 Kalendertagen in der Zeit vom 4.bis und mit 6. Monat einer ununterbrochenen Anstellung
- mit einer Frist von 1 Monat ab dem 7. Monat einer ununterbrochenen Anstellung, auf das dem Zugang der Kündigung entsprechende Datum des Folgemonates

Sollte durch Krankheit, Unfall, usw. das für den Kunden vorgesehene Temporärpersonal unerwartet nicht zur Verfügung stehen, so behält sich die **STAHEL PERSONAL AG** das Recht vor, es durch anderes Temporärpersonal mit gleichwertigen Qualifikationen zu ersetzen. Ist keine geeignete Stellvertretung zu finden, so endet das Vertragsverhältnis ohne Kostenfolge für **STAHEL PERSONAL AG**.

## Sorgfaltspflicht

Gemäss der **STAHEL PERSONAL AG** gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich das Temporärpersonal im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Tätigkeiten strengstens an die Anweisungen des Kunden halten. Es hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Es ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten. Das Temporärpersonal ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe des Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

# Aufsichtspflicht

Der Kunde verpflichtet sich:

- die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese vom Temporärpersonal richtig gehandhabt werden.
- zum Schutz von Leben und Gesundheit des eingesetzten Temporär Personals alle erforderlichen Mass-nahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeiten beziehenden besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen.

Der Kunde hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass das Temporärpersonal die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt.

Ohne das schriftliche Einverständnis der **STAHEL PERSONAL AG** darf das Temporärpersonal nicht zum Führen von Motorfahrzeugen eingesetzt werden.



#### **Datenschutz**

Die Bewerbungsunterlagen und die persönlichen Daten des Kandidaten, der dem Kunden von der **STAHEL PERSONAL AG** vorgeschlagen wird, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen unter keinen Umständen vom Kundenunternehmen oder Dritten weitergegeben oder verwendet werden.

### Überzeit/Überstunden

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend die Überzeit. Darunter wird jede Arbeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Überstunden sind solche, welche über die im Verleihvertrag vereinbarte Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden. Ist nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, werden Überzeit- und Überstunden mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50%, wenn sie auf einen Sonn- oder Feiertag fallen) fakturiert.

### Haftpflicht

Das Temporärpersonal geniesst volles Vertrauen der **STAHEL PERSONAL AG.** Die **STAHEL Personal AG** lehnt jedoch grundsätzlich jegliche Verantwortung ab, falls es mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls es die ihm vom Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet das Temporärpersonal unter der Verantwortung des Kunden (Art. 101 OR).

Beim Verleih von Chauffeuren von Motorfahrzeugen und Baumaschinen lehnt die **STAHEL PERSONAL AG** jede Haftpflicht bei Unfällen ab, sei es Körperverletzung oder Materialschäden, die der Kunde, dessen Personal oder Dritte erleiden könnten. Es obliegt deshalb dem Kunden, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, um sich gegen diese Risiken zu schützen (Art. 101 OR).

### **Arbeitsrapporte**

Monatlich oder auf Wunsch wöchentlich legt das Temporärpersonal einen Arbeitsrapport vor, den der Kunde zur Anerkennung mit Stempel und Unterschrift versehen muss (Ausdrucke von Kundenzeiterfassungs-systemen sind auch gültig). Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, evtl. die Reisezeit, sowie andere im Voraus schriftlich vereinbarte Spesen werden verrechnet.

# Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden wöchentlich oder auf Wunsch monatlich erstellt und an den Kunden gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen, die bereits dem Temporärpersonal ausbezahlt wurden und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto zu bezahlen. Das Temporärpersonal ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

### Entlöhnung

STAHEL Personal AG bezahlt die Löhne an das Temporärpersonal selbst. Alle gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, BUV, NBUV, KTV, BVG), alle Lohnnebenleistungen wie Kinderzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, pro rata 13. Monatslohn, allfällige Unfall- und Krankentaggelder sowie sämtliche administrativen Kosten werden somit durch die STAHEL Personal AG getragen.

## Schutzklausel

Der Kunde kann einen Temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde aber eine Entschädigung: Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde der STAHEL Personal AG für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon aber das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

#### Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand Aarau.